

Römisches Collegium germanicum. Verordnung vom 21 März 1781, wornach die Jugend nicht mehr in das Collegium germanicum nach Rom geschicket werden darf.

Rosoglio. Hofdekret vom 15 May 1786, wornach der in Ungarn gebrannte, nach der Vorschrift des allgemeinen Zollpatents legitimirte Rosoglio bei der Einfuhr in die deutschen und gallizischen Erbländer künftig nur einen Konsumzoll von vier und einem halben Kreuzer für die Maas zu bezahlen haben soll.

Rückzoll. Hofdekret vom 27 August 1785, wornach Se. Majestät den allhier bisher bestandenen Rückzoll von dem ausser Land führenden, hier gebleichten Scheibenwachs und dergleichen Wachskerzen von nun an aufzuheben befunden haben.

S.

Sailermeister. Hofdekret vom 5 Juny 1786, wornach denselben der Verkauf ihres zugerichteten Flachses nur bei Hause erlaubt, auf Ständchen aber verboten ist.

Salzverkauf. Hofdekret vom 6 August 1781. Das Salz darf in keinem höhern, als in dem patentmässigen Preise, und dann nicht anders, als nach den zimentirten Masseln, nicht aber pfundweise verkauft werden.

Salzverschleiss. Verordnung vom 13 Oktober 1785, daß mit 1 November 1785 die Leitung des Salzverschleisses, der Alkzisen und
R
der

der Aufschläge, dann der Bankal- und Kammeralwegmäuthe an die k. k. Zollregie übertragen werden soll.

Salzwesen. Hofentschliessung vom 10 July 1782. Das Salzwesen wird in Zukunft von der k. k. Münz- und Bergwesenshofkammer besorget und geleitet werden.

Sammeln. Verordnung vom 13 September 1782, wornach die Klöster ohne ausdrückliche Erlaubniß nicht sammeln sollen.

Sammet. Hofentschliessung vom 15 Jänner 1784, daß die zu Alla in Tyrol erzeugten Sammete in die sämtlich böhmischen, deutschen und gallizischen Erblände mit einem verminderten Konsumozoll zu 1 Fl. pr. Pfund eintreten können.

Sammet, Floret, Zwillich und leonische Bänder. Hofdekret vom 6 Dezember 1782, wornach die erbländischen Fabriken sich auf die Erzeugung der Sammet, Floret, Zwillich und leonischen Bänder zu verlegen haben.

Sanität- und Fakultätgeschäfte. Hofdekret vom 31 Dezember 1783. Künftig sollen die ordentlichen Lehrer der medizinischen Fakultät an der Prager Universität per Turnum nach ihren Anstellungsdekreten den sämtlichen Sanität- und Fakultätgeschäften vorzustehen haben.

Sattlermeister. Hofentschliessung vom 20 Oktober 1783, wornach Se. Majestät anzubefehlen geruheten, daß bei Regulirung der
Hand.

Handwerker und Professionisten das Augenmerk hauptsächlich dahin gerichtet werden solle, daß alle Einschränkungen auf eine gewisse Zahl aufgehoben, und den Magistraten per modum instructionis aufgetragen werde, daß jenen Gesellen, welche die gehörigen Fähigkeiten besitzen, das Meisterrecht ohne Unterschied, ob sie Fremde, oder Inländer wären, und ohne Vorzug der Meistersöhne, nicht erschweret werden solle. Wo übrigens in allen das Sattlerhandwerk betreffenden Fällen nach dieser Richtschnur sich benommen, und bei ihnen die Tax für das Meisterwerden auf die Hälfte, nämlich auf 50 Fl. und das Aufding, dann Freisprechungsgeld auf 3 Fl. für die Stadt- und Vorstädte herabgesetzt werden solle.

Schafzucht. Hofentschliessung vom 28 April 1786, wornach zur Veredlung der erbländischen Schafzucht verordnet worden, daß die Güter- und Wirthschaftsbeamten, wenn sie italienische, oder spanische Schafe kommen lassen, in Ansehung solcher zur Zucht bestimmten Thiere eine gänzliche Befreiung aller Zoll- und Wegmäuthen genießen sollen, nur müssen darüber bei der Hofstelle Freipässe erlangt werden.

Schandbühne. Appellazionsdekret vom 20 Hornung 1786. Es ist mißfällig bemerkt worden, daß die auf die Schandbühne ausgestellt werdende Sträflinge ihr Angesicht dergestalt verhüllen, daß sie an ihrer Gesichtsbildung ganz unkenntlich werden. Da nun hierdurch zum Theil der Endzweck dieser Ausstellung, um sich nämlich vor derlei schlechten Leuten hüten zu

können. verfehlet wird, so ist darauf zu sehen, daß künfrig derglei Leute ohne alle Verstellung dem Publikum zur Schau ausgestellt werden.

Scheidwasser. Hofdekret vom 27 Dez. 1785, daß vom 1 Februar dieses Jahres anfangen der Einfuhrzoll vom Scheidwasser sowohl, als Vitriolöl und mineralischen Geistern, nämlich Spiritus Nitri, Salis, Sulphuris, Vitrioli u. s. w. durchaus gleich mit 4 Fl. vom Zentner entrichtet und eingehoben werden solle.

Schlachtbank. Hofdekret vom 5 Juny 1784, wornach bei Errichtung, oder Umsezung einer Schlachtbank, oder Schlachtbrücke jedesmal vorläufig die obrigkeitliche Bewilligung einzuholen.

Schlagbrücke. Hofdekret vom 12 November 1782. In der Leopoldstadt sollen die von der Stadt Hinausfahrenden rechter Seits, und die Hereinkommenden linker Seits passiren.

Schmalte. Verordnung vom 7 September 1785, dadurch die Zollgebühe von fremden Schmalte, oder Schmolten auf 6 Fl. von Centen gesetzt wird.

Schmiedsgesellen. Hofentschliessung vom 31 März 1786. Schmiedsgesellen, so durch Zeugnisse des Professor Wollstein sich über ihre Fähigkeit in der Theorie des Hufschlags und der thierischen Chirurgie, dann der Pferdeoperationen ausweisen, sind ohne Umstand zur freien Ausübung ihrer Kunst zuzulassen. Gene
aber,

aber, so überdies eine förmliche Schmiedsfeuerstätte errichten, mithin auch die mechanischen Schmiedarbeiten ausüben wollen, müssen nebst Beibringung der wolffsteinischen Urtestate auch der Verfertigung eines Meisterstücks, welches brauchbar und nicht kostspielig seyn muß, sich unterziehen.

Schmiedsgewerbe. Regierungsverordnung vom 30 März 1784, vermög welcher die Schmiedsgewerbe nur jenen Gesellen verliehen werden sollen, die sich mit einem Zeugniß der Pferdheilungskunde über ihre diesfälligen Kenntnisse ausweisen können.

Schmelztiegel. Hofdekret vom 13 März 1786, wornach zu mehrerer Aufmunterung der Unternehmer jenem, welcher vollkommen gute und brauchbare Schmelztiegel aus inländischen Materiale zuerst verfertiget, eine Belohnung von 100 Dukaten mit der Versicherung bewilliget wird, daß derlei Schmelztiegel dem Erfinder sowohl bei den k. k. Münz- als Bergämtern vorzüglich würden abgenommen werden.

Schreien auf der Gasse. Verordnung vom 1 Aug. 1781. Das muthwillige Schreien und Händeklatschen auf der Gasse ist bei gemessener Strafe jederman ohne Rücksicht des Standes verboten.

Schriftgiesserei. Hofdekret vom 12 März 1782. Es stehet jedermann frei, wie und wo er will, in den Erbländern Schriftgiessereien gleich andern Fabrikaturen zu errichten.

Schub. Verordnung vom 20 August 1782, wornach die dormalige Verfassung in Ansehung des Schubes noch ferners zu verbleiben hat.

Detto, vom 31 August 1782, bevor der Schub ins römische Reich abgeht, soll auf allen Gründen visitiret, und die dahin gehörigen Bagabunden abgeschicket werden.

Detto. Hofentschliessung vom 15 May 1782. Die schwangeren lüderlichen Weibspersonen, wenn sie der Entbindung nicht schon zu nahe sind, und ohne Schaden transportiret werden können, sollen allemal an ihr Geburtsort abgeschoben werden. Indessen steht ihr frei, den Ersas der Kindbetskosten an dem Verführer zu suchen.

Schulanstalten. Verordnung vom 20 Oktober 1781, wornach für die Schulanstalten die Fructus intercalares von den Präbenden zu verwenden sind.

Schulgelder. Hofentschliessung vom 10 September 1785, wornach dieselben durch die Ortsgerichte einzutreiben, und wöchentlich den Schullehrern bei Dafürhaltung der Obrigkeiten zu behändigen sind.

Schulkurs. Verordnung vom 29 Sept. 1783, wornach die Geistlichkeit jährlich vor Anfang des Schulkurses die Eltern von der Kanzel erinnern soll, ihre Kinder in die Schule zu schicken.

Schuldenpatent. Verordnung vom 7 May 1782, wornach dasselbe bei jedesmaliger
Ber-

Veränderung der Garnison und Standquartieren, auch alle Jahre den Inwohnern publicirt werden soll.

Schuster. Regierungsverordnung vom 15 April 1785 folgenden Inhalts: Die Schustermeisterrechtswerber sind zu Verfertigung eines Paares Manns-, eines Paares Frauenzimmer-
schuhe und eines Paares glanz- oder kalblederner Stiefeln zu verhalten; jene aber, die ein Paar Stiefeln nach englischer Art verfertigen, sind ohne Meisterrechtstar sogleich zum Meisterrecht zu befördern, und die Meistertar von 33 auf 25 Gulden herabzusetzen.

Decco, vom 23 September 1785, wornach dieselben ein Paar Militär-
Reuterstiefeln, oder Kommisschuh und ein Paar Frauenschuh zur Probe verfertigen sollen.

Schutz. Hofresolution vom 15 Jänner 1784, wornach der Schutz ein Beweis der Verdienste und Geschicklichkeit ist, und folglich den Schutzverwandten das Bürgerrecht nicht erschweret werden soll.

Schwärzer. Verordnung vom 11 Aug. 1785, daß, wenn nebst der Kontrabandwaare auch der Schwärzer selbst eingebracht wird, dem Denunzianten, oder Ergreifer die geschwärzte Waare, oder der Werth davon ganz zugeeignet werden solle, ausser diesen Fall aber habe der Apprehendent, oder Denunziant nur den dritten Theil des Werthes der Waaren zu empfangen. Wenn eine ausser Handel gesetzte Waare bei einem Kaufmanne, oder andern
R 4 han-

Handelnden Parthei betretten würde, soll dieselbe nicht allein verfallen seyn, sondern auch die bestimmte Doppelstrafe Platz greifen.

Schwerdfeger. Hofentschliessung vom 4 Oktober 1785, wornach dieselben nebst den ihnen zugethanenen Silberarbeiten auch silberne Sporen, Stockknöpfe und Schnallen verfertigen dürfen.

Seeaalen. Verordnung vom 4 August 1785, daß künftig zwischen Anquilotti, oder Seeaalen und den andern Aalen, sie mögen aus Italien, oder den nördlichen Ländern kommen, kein Unterschied zu machen sey, sondern alle Aale durchaus wie die Anquilotti behandelt werden sollen.

Seelsorger. Hofdekret vom 13 Jänner 1784, wornach die Seelsorger mit Nachdruck zu ermahnen, daß sie bei Publizirung der ihnen zukommend landesfürstlichen Verordnungen kein Wort ändern, noch in eine Erklärung sich einlassen sollen.

Segensprüche. Hofdekret vom 5 März 1784, womit alle Segensprüche über Brod, Wein, Wasser, Kerzen, Saamen, Früchte, Dann der Vinzenzsegen und Generalabsoluzionen der obnehin aufgehobenen Bruderschaften abgestellt werden.

Selbstverstümmelung. Hofentschliessung vom 14 Oktober 1783, wornach die Selbstverstümmelung unter Strafe einer zehnjährigen Schanzarbeit und Ausstellung auf der Schau-
bühne

bühne verboten ist, und die diesfälligen Verbrecher der Kriminalbehörde übergeben werden sollen.

Selbstverstümmelung. Hofdekret vom 19 März 1789, wornach Se. Majestät zu desto wirksamerer Hindanhaltung des Vergehens, mit welchem manche, um sich dem Militärdienste zu entziehen, sich an ihren Körpern verstümmeln, über die bereits bestehende Geseze weiters zu befehlen befunden, daß solche Selbstverstümmeler zu Stückknechten zu bestimmen seyen, und also in dermaliger Friedenszeit ihre gesezmässige, in einer langjährigen Gefängniß bestehende Strafe mit dem Beisaze auszubalten haben, daß, wenn in dieser Zeit ein Krieg ausbricht, sie als Stückknechte zu dienen haben werden, so wie, wenn ihre Strafe vorüber ist, sie gleichwohl zu Stückknechten auf gedachten Fall vorgemerket zu bleiben hätten, und sey ihnen dieser Beisaz bei Vorlesung des Sentenzenes zugleich kund zu machen.

Sensenschmiedknechte. Hofentschliessung vom 1 Juny 1783, wornach dieselben und die Jungen, so lang selbe in Arbeit stehen, und zum Betrieb der Gewerbe unentbehrlich sind, oder jene, so aus Steiermark in Oesterreich ob und unter der Ens, & vice versa zu Sensenschmieden gehen, von der Rekrutirung ausgenommen, und die wirklich beim Militär dienenden, falls sie dem Gewerbe unentbehrlich würden, zu entlassen sind.

Seifensieder. Hofentschliessung vom 12 May 1783, wodurch die dormalige Bezirkseinteilung der Seifensieder abgestellt, und jedem Seifensieder der Kauf und Verkauf seiner Feilschaften in allen Gegenden und Bezirken ohne Unterschied gestattet, und alle Saßung, jedoch nur auf dem Lande, aufgehoben wird.

Silberklett. Hofdekret vom 2 Juny 1782, wornach fremde Silberklett einzuführen dem Handelsstande verboten, und selber auf den Vorrath gemiesen worden ist.

Silbermünzen. Hofentschliessung vom 6 März 1786, wornach das Publikum verständiget werden soll, daß die Vermuthung desselben von einer bevorstehenden Erhöhung der Silbermünzen ungegründet sene, und diese Erhöhung niemals Plaß greifen könne.

Sindomir. Verordnung vom 10 July 1782, wornach denen nach Sindomir in Galizien übersiedelnden Personen aller Beistand zu leisten ist.

Sindikus. Nachricht der N. Oest. Landesregierung vom 18 März 1785, daß auf höchste Verordnung in jeder Landstadt ein Sindikus, als der vierte Rathsmann cum voto decisivo bestehen solle, welchen die Bürgerschaft zu wählen die Freiheit haben, dieser aber sich vorher der gehörigen Prüfung unterziehen solle.

Sinnenverrückung. Verordnung vom 14 Oktober 1782, daß, wenn irgend jemand im Lande mit der Sinnenveränderung, oder einem
ähn-

ähnlichen Falle behaftet würde, solcher nicht gleich unmittelbar hieher nach Wien geschickt, sondern inmittelst an einen sichern Ort in Verwahrung gebracht, und die Anzeige an Regierung gemacht werden solle.

Soldaten. Hofdekret vom 10 Oktober 1782. Soldaten, oder andere Leute, welche unter 3 Zoll sind, sollen bei den Werbbezirksregimentern nach und nach ausgewechselt, und unter die Klasse der unbestimmt Beurlaubten, oder der Fuhrknechte gesetzt werden.

Soldaten, beurlaubte. Hofentschliessung vom 31 Jänner 1784, wornach Se. Majestät anbefehlen, daß beurlaubte Soldaten ohne beigebachten Regimentskonsens von den Pfarrern nicht getrauet werden sollen.

Soldatenkinder. Hofresolution vom 17 November 1783, wornach Se. Majestät befehlen, daß Soldatenkinder bei Fabriken, Handwerken, Partikuliers und Bauern untergebracht werden sollen.

Soldatenvermögen. Hofdekret vom 15 März 1784, wornach Se. Majestät anzubefehlen geruhet, daß das Generale vom 18 July und 12 September 1766, dann 5 Dezember 1767 mit dem Verbot, daß den Soldaten ihr Vermögen ohne Vorwissen des Regimentskommendanten nicht erfolget, und so auch die ihnen eigenthümlich zugehörigen Wirthschaften und Grundstücke nicht veräußert, sondern demselben beigelassen werden sollen, zu jedermanns genauer Nachachtung in wiederholte Erinnerung zu bringen sey.

Soldatenweiber und Kinder. Verord-
nung vom 29 März 1782, wornach in der Pro-
vinzialversorgung stehende Soldatenweiber und
Kinder alle halb Jahr angezeigt werden sollen.

Sonntags- und Feiertagsprediger. Hof-
dekret vom 25 Jänner 1781, wornach die Stel-
len der blossen Sonn- und Feiertagsprediger
wegen der neuen Pfarreinrichtung gänzlich
aufzuhören haben.

Spazerköpfe. Verordnung vom 25 July
1782, wornach es von der anbefohlenen Ein-
lieferung derselben für die Zukunft sein Ab-
kommen hat.

Spenglermeistergesellen. Regierungde-
kret vom 23 Dezember 1785, wornach selbe in
Hinkunft die vorläufige Zeichnung des aufge-
gebenen Probstücks bei dem Graverakademie-
direktor Hagenauer zu verfertigen haben.

Spezereihandlungen. Hofentschliessung
vom 16 Juny 1785, wornach dieselben und
derlei willkührliche Handlungen, so wenig, als
möglich, beschränket werden sollen.

Spielgrafenamt. Hofentschliessung vom
19 Oktober 1782, wornach das Spielgrafen-
amt in Oesterreich ob und unter der Enns als
eine wider die natürliche Freiheit, sein Brod
durch Kunst zu verdienen, streitende Beschrän-
kung aufgehoben worden ist.

Spielverbot. Hofdekret vom 10 May
1785, wornach Se. Majestät zu entschliessen
geruhet haben, daß, da die Uibertrettung der
Mauths

Manth = Tabak = und anderer Gefällpatente sich nach dem Verlaufe von fünf Jahren verjähren, diese Frist auch dem Vergehen gegen die wegen Verbot des Spiels erlassene Patente zu gut kommen solle.

Sprache, deutsche. Hofdekret vom 12 July 1784, daß die Pastoraltheologie, die Rechte, Medizin und Philosophie deutsch vorzutragen, und auch die Prüfungen und Disputationen in deutscher Sprache zu halten sind.

Sprengglas. Regierungverordnung vom 16 July 1782, wornach die mit Sprengglas belegten Waaren weder versertiget, noch verkauft werden sollen.

Stadt = Markt = Dorf = und Gassenbezeichnung. Verordnung vom 4 Hornung 1782. Bei jeder Stadt, jedem Markte und Dorfe soll der Name in deutscher und mährischer Sprache auf einer Saule und schwarzen Tafel mit weisser Farbe, und in grösseren und kleineren Städten der Name der Gasse zu Anfang und Ende derselben auf der Mauer schwarz aufgezeichnet werden.

Stadtsäuberung. Verordnung vom 2 August 1782, wornach die Stadtsäuberung, oder Kehrung, so bei der Nacht mit Fackeln, oder nur an schönen Plätzen von den Arrestanten vorgenommen wurde, aufgehoben ist.

Ständeln und Hütteln. Hofresolution vom 11 November 1784, wornach die Ständeln und Hütteln ferners zu verbleiben haben,

wo und wie sie sind, auch nach Maß, wie sich Bittwerber melden, an schickfamen Orten vermehret, endlich über derlei Gesuche an Regierung die Anzeige gemacht werden solle.

Ständeln und Hütteln. Verordnung vom 3 September 1782. Wenn Gesuche um Standel und Hüttel zwischen den Stadttbören vorkommen, soll immer einverständlich mit der Fortifikation vorgegangen, und diese Hütteln, um die Passage nicht zu hemmen, in die gehörige Weite und Reihe gesetzt werden.

Detto, vom 23 November 1782. Ständeln von Krämern und andern Partheien sollen untersucht, die, so der Passage hinderlich, mithin auch jenes beim Fürst kaunizischen Gebäude, von dannen weg, und anderswohin transferiret werden.

Standgeld. Hofentschliessung vom 19 Dezember 1782, wornach nicht nur den bittstellenden Leinwanddruckern, sondern überhaupt allen übrigen Gewerbsleuten, welche keine Stände zum Verkaufe ihrer Waaren halten, und bisher ein Standgeld dafür entrichtet haben, solches nachgesehen wird.

Stärk- und Haarpuderverschleiß. Hofentschliessung vom 14 Jänner 1784, folgenden Inhalts: Der Stärk- und Haarpuderverschleiß ist von Regierung zu bewilligen, und hat die diesfällige Administration den von Regierung bestellten diesfälligen Verschleißern die Lizenz unverweigerlich zu ertheilen; auch hat sich in Hinkunft die Administration in derlei Verlei-

hun-

hungen nicht mehr einzumengen, sondern sich bloß mit Verwaltung des Gefälls zu beschäftigen, und in diesfälligen Desfraudazionfällen die Anzeige an Regierung zu machen.

Stärk = und Haarpuderverschleiß. Regierungsverordnung vom 26 April 1785, wornach der Stärk = und Haarpuderverschleiß in Hinkunft keinem Kaufmann mehr, sondern dort, wo es nöthig ist, andern Verdienst bedürftigen Individuen eingestanden werden solle.

Detto. Hofdekret vom 23 May 1785, wornach der Stärk = und Haarpuderausschlag sammt dem diesfällig ausschliessenden Handel in Niederösterreich aufgehoben, und in eine Stempelgebühr verwandelt, auch anbefohlen worden ist, daß in Hinkunft bei Verleihung des Stärk = und Haarpuderverschleißes die Stempeladministratiou allemal hiervon verständiget werden solle.

Detto. Regierungsverordnung vom 12 July 1785, wornach dieselben ihre Waaren nehmen dürfen, wo sie immer wollen, indem der diesfällige ämtliche Handel aufgehöret hat.

Statuen. Verordnung vom 28 August 1783, wornach die Mittragung der Statuen bei ProzeSSIONen verboten wird.

Steinkohlen. Hofdekret vom 12 July 1784, wornach anbefohlen wird, das Publikum zur Entdeckung der Steinkohlen, welche anstatt des Brennholzes ohne Nachtheil der Gesundheit gebrauchet werden können, bestmöglichst anzueisern.

Stempelpatenteerläuterung. Regierungsk
 dekret vom 5 November 1784 des Inhalts:
 Da in nachfolgenden Fällen wahrgenommen
 worden, daß das neue Stempelpatent nicht in
 allen Ländern gleich beobachtet werde, ist ver-
 abgelaufen: Die monatlichen Interimsquit-
 tungen jener Beamten, welche ihre Besoldung
 monatlich empfangen, und bisher zu Ende des
 Quartals diese monatlichen Quittungen mit
 einer Quartalsquittung ausgewechselt haben,
 seyen nicht gestempelt worden, sie seyen aber
 auch in sich selbst nicht erlaubt, sondern es
 müßten solche monatliche Zahlungen auch mo-
 natlich verrechnet, folglich mit Quittungen be-
 legt, und diese klassenmäßig gestempelt werden.

Die den Mauthbeamten für die Amtser-
 fordernisse überhaupt jährlich passirten Sum-
 men sind nicht so, wie, wenn sie dieselben ver-
 rechneten, Offiziosa, sondern nur Entschädi-
 gungen für ihre Ausgaben, welche ihre Ver-
 richtungen erfordern und also müßten die da-
 für ausgestellten Quittungen eben so gestem-
 pelt seyn, wie jene für Entschädigungen wegen
 Reisekosten, die ein Beamter erhält.

Die Quittungen der Kontrabanddenun-
 zianten und Apprehendenten sowohl, als der
 Beamten selbst für ihre Kontrabandsantheile,
 und ihre Refursanbringen der Straffälligen
 über die Kontrabandsnozionen seyen gar außer
 allem Zweifel stempelmäßig sowohl, als die
 Inventarien der Verlassenschaften der verstor-
 benen Beamten; in sofern aber nur weaen
 Kasseingriffe, Raitreise, oder anderer Forde-
 rungen des Aerarii selbst an Beamten der-
 selben

selben Vermögen von Amtswegen inventiret würde, befinden sich diese Inventarien in dem Falle der Befreiung des 26 §. des Patents.

Dahingegen seyen die Constituta und Species Facti in Kontrabandsfällen, die Rezepissen für zugestellte Kontrabandsnozionen, und die Zitazionen unbekannter oder abwesender Partheien sowohl, als Edikten, oder Affira zur Publikazion der Kontrabandszitazionen allerdings officiosa, indem dergleichen Edikten im 18 §. des Patents B. 1. ausdrücklich auf den Fall, wenn sie in Partheisachen expediret werden, eingeschränkt sind, die Nozionen selbst aber seyen obnehin in dem allerersten § des Patents als Urkunden, deren sich die Partheien zu ihrer Vertheidigung allenfalls bei Gerichte, oder in via gratia gebrauchen müssen, begriffen, und meistens wie Urtheile der ersten Instanz §. 18, 1 B. b. in der dritten Klasse gestempelt seyn, die Stempelgebühr aber aus den eingehenden Kontrabandsstrafen bestritten werden.

Ueber die Rekurse der straffälligen in Kontrabandsachen, da sie offenbar Partheisachen sind, könnten die Berichte nicht nur von der Administration selbst an das Subernium, und von dielem an die Hoffstelle, sondern auch die von dem Inspektorate keineswegs unter dem 23 §. des Patents Lit. C. von dem Stempel befreiten blossen Amtsgeschäften verstanden werden, nachdem dort beigesetzt sey: Expeditionen, wie sie Namen haben mögen, welche eine Behörde in einem blossen Amtsgeschäfte, oder nach dem genauen Verstande von Amtswegen erläßt. Da denn solche Berichte nicht nach
&
dem

dem genauen Verstande von Amtswegen, sondern auf Ansuchen einer Parthei um eine Gnade erstattet werden, und obwohl Berichte überhaupt unter diesem nämlichen Worte in den verschiedenen Klassen des Stempelpatents nicht enthalten seyen, so folgte doch eben daraus, weil in dem erstgemeldten 23 §. Berichte in einem blossen Amtsgeschäfte von dem Stempel ausgenommen sind, daß andere Berichte in Partheisachen nicht davon befreiet, sondern unter dem allgemeinen Ausdrucke: Schriftenexpeditionen im 3 und 17 §. begriffen seyn, mithin daß auch alle Berichte über Kontraband, oder andere Strafrefurse in via gratiæ in die dritte Klasse des Stempels unter die Antwortschreiben, die in dem Geschäfte einer Parthei von einer Obrigkeit an die andere ergehen, gehören, gleichwie die Verwilligung einer solchen Gnade, wenn sie wenigstens 100 Fl. beträgt, nach dem 17 §. mit dem Stempel der zweiten Klasse, sonst aber mit der dritten Klasse müßte intimiret werden; endlich seyen die Eidesformeln, welche die Beamten nur zum Beweise für die Akten unterfertigen, Offiziosa, solange sie den Beamten nicht hinausgegeben werden, in welchem Falle sie wie alle Eidesformeln vermög des 19 §. des Patents nach der vierten Klasse gestempelt seyn müssen.

Ubrigens seye wahrgenommen worden, daß nicht nur in allen Fällen der Kontrabandsrefurse, sondern auch in andern Partheisachen, die nach Hof gelangen, die Berichte der Subernien, oder zum wenigsten die von ihnen beigelegten von den untern Behörden an sie erstatt.

statteten Berichte nach der oben aus dem Patente gezogenen Schlußfolge seyn mußte, und komme es nur auf die richtige Unterscheidung an, was für Berichte nach dem 23 § in genaue Verstande von Amtswegen ergeben, folglich stempelfrei seyn, welcher genaue Verstand darin bestehe, daß an demjenigen, was eine Parthei anbringt, oder ansuchet, nicht ebenderselben allein, sondern auch dem allerhöchsten Dienste eine Gefälle, oder dem gemeinen Besten gelegen seye, so, daß, wenn es auch nicht um die Vortheile der ansuchenden Parthei zu thun wäre, doch wegen des Dienstes, wegen des Gefalles, oder wegen des gemeinen Besten, die Berichte darüber von den untern Behörden würden abgefordert, oder nach Hof erstattet werden.

In welchen Fällen also solche über das Anbringen der Partheien stempelfrei zu seyn hätten, jedoch hätten die Referenten diesen Umstand insonderheit allzeit wohl in Acht zu nehmen, und wenn er sich in einer Sache nicht befände, in welcher die Berichte der untern Behörden nicht gestempelt wären, es im Vortrage zu bemerken, und denselben die Unterlassung des Stempels das erstemal ausstellen, und die Stempelgebühr nachtragen zu lassen, das zweitemal aber und sofort wären die untergebenen Beamten patentmässig zu bestrafen, und die Straf gelder der Sigelamtsadministration zu übergeben, anderer Partheien ungestempelte, oder nicht klassenmässig gestempelte Berichte, oder Urkunden aber dem Fiskalamte in Folge des 30 §. des Patents anzudeuten.

Stempelpatentserläuterung. Hofdekret vom 11 November 1784, wornach einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe einige von dem Militärinvalidenamte bei dem neuen Stempelpatente aufgeworfene Zweifel dahin erläutert worden sind, daß nach dem 27 §. des neuen Stempelpatents alle Quittungen und Empfangsscheine stempelfrei seyen, die über dasjenige ausgestellt werden, so ein Regiment, bataillon und sonstiges Militärkorps, als Invaliden, Bäcker &c. aus der Kriegskasse an Gage, Löhnung, Rekrutirung, Montirung empfängt, wornach die Forderung und die in ihre Stelle eingetretene Dienstgrazialien und Surrogaten an die Invaliden, Soldaten, ihre Weiber und Kinder, wie bisher, noch weiters auf ungestempelte Quittungen zu bezahlen kein Bedenken seyn könne, weil die Forderungen ebihin aus des Mannes Guthabung an dem Traktamente entstanden wären, und daß, ob schon der Mann dermal alles Nothwendige von dem Aerarium erhält, mithin eigentlich keine Guthabung mehr bestehen mag, gleichwohl Se. Majestät am Plaze der Traktamentsguthabung eine Gnadengabe zu bewilligen geruhet hatten.

Attestaten de Vita & Ubicatione, welche von Pensionpartheien nebst den gestempelten Quittungen beigebracht werden müssen, waren Anzeigen über Amtsgeschäfte derjenigen, die ex Officio darauf zu sehen haben, damit solche Partheien nicht weitershin die Pension begehren, deren ihre Umstände sich in der Folge so verändert haben, daß sie des Pensiongenusses nicht

nicht mehr fähig sind, daher derlei nach dem 22 §. des neuen Stempelpatents von Amtswegen ausgefertigt werdende Zeugnisse, wie bisher, noch fernershin auf ungestempelten Quittungen geschrieben werden könnten.

Hingegen würde in Verehligungsfällen der in Ländern mit dem Patentaltgehalt lebenden Invaliden, die solchen Heirathen vorauszugehen habenden Zeugnisse der betreffenden Obrigkeit nebst Verzichtreversen, als Zivilurkunden betrachtet, daher diese von den Obrigkeiten und von den Weibspersonen, die mit Invaliden sich verehligten, auf gestempelten Bögen beizubringen seyn.

Stempelpatentserläuterung. Hofdekret vom 21 July 1785 des Inhalts: Obgleich in dem Stempelpatente §. 14 unter den Urkunden, bei welchen die Bestimmung der Klassen des Stempels aus dem Werthe ihres Gegenstandes fließt, überhaupt Zahlungsanweisungen begriffen sind, so sind dennoch darunter diejenigen nicht verstanden, womit Zahlungen der Arbeit- oder Handwerks- oder Kaufleute für geleistete Arbeiten, oder gelieferte Waaren angewiesen werden; es sind also die Anweisungen an die Kassen ohne Stempel zu erlassen.

Detto, vom 20 November 1786, wornach die Schulattestaten, welche den Schülern in Hinkunft zu Belegung ihrer Anbringen um Stipendien ertheilt werden, keinen Stempel bedarfen.

Steuerregulirungsoberdirektion. Regie-
rungdekret vom 18 April 1785, mittelst wel-
chem dieselbe zur Berichtigung des allgemeinen
Steuergeschäfts, bestehend aus Herrn Stadt-
hauptmann und dem k. k. Rathe Holzmeister,
dann in jedem Kreisviertel eine diesfällige Un-
terkommission, bestehend aus einem Kreiskom-
missär und Kammeralwirthschaftsbeamten, er-
richtet worden.

Stiftlinge. Kundmachung vom 7 April
1784, daß für die in der aufzuhebend k. k. the-
resianischen savoischen Akademie befindlichen
Stiftlinge ein akademisches Haus nahe an der
Universität in der Stadt zubereitet werde,
worinnen der Studien- und Lehrkurs seinen
Anfang vom 1 November nehmen wird; daß
drei Klassen von Stipendien für die Stiftlinge
zu 500, 400 und 300 Gulden gemacht, von
demselben die Stiftlinge aber ausserhalb des
Hauses Kost und wohnung zu nehmen ange-
wiesen werden.

Stiftungsbeamtenwittwen. Hofresolution
vom 23 Jänner 1786, wornach selbe nicht pen-
sionfähig sind, sondern ihnen höchstens nur
eine Stiftungsfründe zu guten kommen soll;
doch ist in einem obwaltenden ganz besondern
Falle der gutächtliche Bericht zu erstatten.

Stiftungskapitalien. Verordnung vom 10
September 1782, daß dieselben ohne Einwilli-
gung der geistlichen Kommission nicht aufge-
kündet werden dürfen.

Stiftungskapitalien. Verordnung vom 28 Juny 1786. Stiftungskapitalien weltliche und geistliche sind mit Anfang July dieses Jahres, wenn sie nicht terminweise Zahlungen haben, nach Aufkündigung dessen executive einzutreiben; im Falle ihnen aber Termine vom höchsten Orte eingestanden, können sie erst nach Verfließung derselben zur exekutivischen Zahlung verhalten werden.

Detto, vom 13 July 1786, wornach bei bruderschaftlichen Kapitalien das nämliche, wie bei geistlichen und weltlichen zu beobachten ist.

Stipendien. Hofentschließung vom 22 July 1784, wornach Se. Majestät anbefehlen, daß die Stipendien der savoischen thesesianischen Akademie und überhaupt alle Studienstipendien nur denjenigen Individuen verliehen werden sollen, welche nach einer von der Hofkommission vorgenommenen scharfen Prüfung für würdig erkannt worden seyn werden.

Stipendien und Stiftungplätze. Regierungsverordnung vom 8 Oktober 1784 des Inhalts: Stipendien und Stiftungplätze, so erlediget werden, sind mit Vorschlagung eines qualifizirten Jünglings der Regierung anzuzeigen, und von dieser die Sache weiter der Stiftunghöfkommission vorzulegen.

Detto, vom 2 November 1784 des Inhalts: Stipendien können nur jene, so die erste Klasse haben, bekommen; zu jenen, die Jure Sanguinis, aut Loci verliehen werden, wird auch die zwote Klasse zugelassen. Die dritte Klasse

schließt gänzlich aus, und ist bei jeder Aus-
theilung der Bericht sammt Urtestaten hinaus-
zugeben.

Stofotorer. Regierungverordnung vom
30 Dezember 1785, wornach die bürgerlichen
Stofotorer in Hinkunft die ganz gemeinen
Stofotorarbeiten noch ferners allein und mit
Hintanhaltung der Bildhauer, oder Stein-
messen bevorzubleiben; die übrigen künstliche-
ren Arbeiten aber, sie seyen vom Gips, Kalk,
oder Malter, bei welchen eine Kenntniß der
Architektur, ein wohlgebildeter Geschmack, eine
Regelmässigkeit der Zeichnung, kunstmässiges
Verhältniß der vorzüglich gewählten Verzie-
rungtheile, Figuren, oder dergleichen, an Plat-
fonds, oder an äusserlichen Hausornamenten
vorausgesetzt wird, mögen auch den Bild-
bauern gemeinschaftlich mit den dazu ebenfalls
fähigen Stofotorern unbenommen seyn.

Stolgebühr. Verordnung vom 17 Okto-
ber 1783. Die Stolgebühr für die heilige
Taufe ist, bis auf ein freiwilliges Geschenk für
den Mehner aufgehoben.

Sträflinge. Hofentschliessung vom 19 July
1783. Allen zur öffentlichen Arbeit verur-
theilten Sträflingen soll zur Erhaltung der
Gesundheit, Sauberkeit und Sicherheit das
Haar abgeschnitten, und dieses alle Monate
ohne Ausnahme des Alters, der Person, des
Geschlechts und der Strafe wiederholt werden.

Strazen. Verordnung vom 24 Oktober
1785, daß die Sammlung der Strazen, oder

Hadern sowohl den Papiermühlern, als jedermann aller Orten zu unternehmen freistehen solle.

Strausensfedern. Hofdekret vom 2 März 1785, daß die rohen, oder unbearbeiteten Strausensfedern nicht so, wie die gearbeiteten, unter den außer den Handel gesetzten Puzwaaren begriffen seyen, sondern diese gegen Bezahlung des Zolles zu 12 Kr. vom Gulden in die k. k. Erblande hereingelassen werden sollen.

U. B.

Venia Etatis. Hofentschließung vom 9 May 1785, wornach die Venia Etatis in allen Fällen der Personalinstanz des Mündels eingeräumt wird, bei welcher das Anbringen einzureichen, die Untersuchung zu pflegen, und die Erledigung zu schöpfen ist.

Verlassenschaftabhandlung. Hofentschließung vom 11 May 1784, wornach Se. Majestät zu resolviren geruhet, daß die in denen im Lande Oesterreich unter der Enns annoch bestehenden öffentlichen Verpflegungshäusern befindlichen Spitalleute, oder Beamte, wenn sie adelich sind, sowohl mit der Personaljurisdiction, als Verlassenschaftabhandlungspflege, dem niederösterreichischen Landrechte, die unadelichen aber inner den Linien dem Magistrate der Haupt und Residenzstadt Wien, außer demselben aber dem in jedem Bezirke befindlichen allgemeinen Ortsgerichte zu unterstehen haben,
fo